

# Die Verwerterdatenbank des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

Dr. Ulrich Lottner

## 1 Beauftragung des LfU, eine Verwerterdatenbank zu führen

Mit Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) vom 06.10.1992 ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) beauftragt worden, eine Verwerterdatenbank (VDB) zu führen. Grundlage war unter anderem eine vom StMLU mit Stand vom 23.01.1992 herausgegebene, gebundene Liste über Verwerterfirmen, eine sogenannte Verwerterliste zu den einzelnen Abfallschlüsseln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

An die Beauftragung wurden unter anderem folgende Aufgaben verknüpft:

- Überarbeitung der dem LfU vorliegenden Daten (zu Verwerterfirmen)
- Pflege der Datenbank
- Informationsaustausch mit den Kreisverwaltungsbehörden zur ständigen Aktualisierung der Verwerterliste.

Eine Übernahme von Genehmigungs- und / oder Überwachungsfunktionen durch das LfU bzw. einer Verantwortlichkeit des LfUs für die ihm über die Genehmigungsbehörden (in der Regel die Kreisverwaltungsbehörden) übermittelten Daten ist niemals in Erwägung gezogen worden und daher hiermit nicht verbunden. Die für die VDB im LfU zuständige Stelle ist dementsprechend personell sowohl im Umfang als auch in der Qualifikation nur für eine Dienstleistung und nicht für eine Überwachung ausgelegt. Diese Aufgaben oblagen und obliegen daher alleinig der zuständigen Genehmigungsbehörde. In der VDB sollen – zentral für alle Genehmigungsbehörden in Bayern – bereits geprüfte Daten, die sich also in Übereinstimmung mit der Rechtslage und den Bescheiden im Einzelfalle befinden, eingestellt und so attraktiv wie möglich aufbereitet präsentiert werden. Unabhängig hiervon haben die Genehmigungsbehörden jederzeit die Möglichkeit, die zuständigen Fachreferate im LfU in Zweifelsfällen einer Verwertbarkeit von Abfällen zu konsultieren. Diese Anfrage sollte aber möglichst bereits im Rahmen der Genehmigung und nicht erst zum Zeitpunkt der Registrierung in der VDB erfolgen.

## 2 Mitteilung des LfU an die Kreisverwaltungsbehörden

Mit Schreiben vom 05.11.1993 teilte das LfU den Kreisverwaltungsbehörden (KVBs) unter Anderem erstmals mit, dass

- es im Auftrage des StMLU zur Unterstützung der KVBs und Verwertungsaktivitäten zentral für Bayern eine Verwerterdatenbank aufbaue,
- in die VDB Verwerterbetriebe und Transporteure mit Zwischenlagern aufgenommen werden sollen,
- nur Betriebe aufgenommen werden, die von den zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden auch überprüft worden seien,
- bereits Formulare zur Aufnahme in die Datenbank beigelegt seien und
- im Falle der Zwischenlagerfirmen den Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden die End-Verwerterfirmen bekannt sein müssen.

Das StMLU hatte dieses Schreiben dann mehrmals über Einzelschreiben bestätigt.

### **3 Verwerterdatenbank aus heutiger Sicht**

Die VDB ist mittlerweile ein kostenloses *online*-Informationssystem der Bayerischen Staatsregierung, um den Industrie- und Gewerbebetrieben in Bayern, die Entsorgungsbetriebe für ihre Abfälle zur Verwertung suchen, ein möglichst komplettes Spektrum der Verwertungsaktivitäten vermitteln zu können. Die Registrierung der Verwerterfirmen im Internet der VDB erfolgt auf freiwilliger Basis. Das LfU ist aber bemüht, wichtige Verwerterfirmen über eine attraktivere Gestaltung der VDB im Internet und umfassendere Informationen hierin hinzu zu gewinnen – auch von außerhalb Bayerns, wenn es der Ergänzung des angebotenen Gesamtverwertungsspektrums dient. Um zwischen den Abfall erzeugenden und den verwertenden Betrieben vermitteln zu können, bedarf es auch der Transporteure. Diese werden aber nur in die VDB aufgenommen, wenn sie über ein eigenes Zwischenlager verfügen, da die Vergabe der Verwerternummern an einen Standort gebunden ist. Sie vermitteln „Abfälle auf dem Wege zur Verwertung“, d.h. mit dem Ziel, diese Abfälle einer Verwertung zuzuführen.

### **4 Aufnahmeverfahren und Sicherstellung korrekter Informationen**

Bereits im Vorfeld und unabhängig von der Aufnahme einer Firma und / oder eines AVV-Abfallschlüssels in die VDB muss die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Verwertung von der zuständigen Kreisverwaltungs- oder Genehmigungsbehörde (in der Regel das staatliche Landratsamt oder die entsprechende Stelle in der kreisfreien Stadt) geprüft sein.

Der Verwerterbetrieb stellt über die Genehmigungsbehörde einen möglichst komplett ausgefüllten Antrag auf Aufnahme in die VDB, auf Formularen, die er sich unter [www.bayern.de/lfu/abfall/vdb](http://www.bayern.de/lfu/abfall/vdb) (Aufnahmeformular) aus der Internetdatenbank der VDB herunterladen kann.

Die Genehmigungsbehörde prüft entsprechend ihrer Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 Punkt 4 der AbfZustV vom 22.08.1996) unter Anderem, ob die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Verwertungsanlage bzw. des Zwischenlagers mit oder ohne Behandlung vorhanden sind und die zur Verwertung beantragten Abfälle in der geplanten oder bestehenden Verwertungsanlage bzw. dem Zwischenlager auch ordnungsgemäß behandelt werden können.

Die Genehmigungsbehörde reicht dem LfU den Antrag auf Aufnahme in die VDB erst nach abgeschlossener Prüfung und einem positiven Ergebnis weiter.

Die dann erfolgte Aufnahme in die VDB teilt das LfU wiederum der Genehmigungsbehörde mit, zum abschließenden Abgleich des Eintrags mit der Genehmigungslage und erst dann zur Weitermeldung an den Antrag stellenden Betrieb. Das Schreiben des LfU enthält zur Erleichterung einer abschließenden Plausibilitätsprüfung die zu dem einzelnen Betrieb aufgenommenen Abfallschlüssel mit Beschreibung und deren Überwachungsbedürftigkeit.

Die Aufnahme eines Betriebes oder/und bestimmter Abfälle zur Verwertung in die VDB stellt keinen Verwaltungsakt dar, mit dem ein Betrieb als Verwerter anerkannt wird. Die VDB enthält letztlich nur die nachrichtliche Wiedergabe der behördlichen und rechtlichen Situation der dort aufgenommenen Verwerteranlagen.

Die VDB dient einerseits Informations- und Beratungszwecken im Rahmen der Abfallberatung, hilft andererseits aber auch den staatlichen Stellen, Ein- und Überblick über einen Großteil der Verwertungstätigkeiten in Bayern zu gewinnen und hierauf ggf. Einfluss zu nehmen.

Alle zwei Jahre findet ein Abgleich der Daten aus der VDB mit den bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden vorliegenden Informationen statt.

Das LfU ist nicht zur Aufnahme eines Betriebes verpflichtet. Es behält sich vor, aus fachlicher Sicht begründete Änderungen, Ergänzungen und Löschungen von Einträgen vorzunehmen.

## **5 Verantwortlichkeit**

Für die korrekten Angaben zu der in der VDB angebotenen Dienstleistung und für die Durchführung der Verwertung bzw. für Transport und Behandlung auf dem Wege zur Verwertung ist der Betrieb selbst verantwortlich.

Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft die Richtigkeit der Angaben in den Aufnahmeformularen zur VDB und bestätigt sie.

Das LfU ist verantwortlich für die Pflege und Präsentation der Datenbank im Internet.

## **6 Adressen und weitere Informationen**

Die VDB ist direkt über [www.bayern.de/lfu/abfall/vdb](http://www.bayern.de/lfu/abfall/vdb) oder über die Startseite der Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz im LfU [www.bayern.de/lfu/abfall](http://www.bayern.de/lfu/abfall) (Allgemeine Informationen > Verwerterdatenbank) erreichbar. Hier finden sich über das direkte Anliegen hinaus weitere wichtige Informationen zur Abfallwirtschaft, auch in Form weiterer online-Informationssysteme, wie der [Abfallratgeber Bayern](#), die [Entsorgungsfachbetriebe-Datenbank](#) und der [Atlas Bodenbehandlungsanlagen](#).

Zur „Verwerterdatenbank im Überblick“ ist auch ein Poster in Auftrag gegeben worden.

## **7 Anhang**

Im Folgenden sind die sechs Folien, die dem Vortrag zugrunde gelegen haben, eingestellt:

- 7.1 Zuständigkeit der KVB nach § 4 AbfZustV
- 7.2 Beauftragung des LfU zur Führung der Verwerterdatenbank
- 7.3 Angebot der Verwerterdatenbank
- 7.4 Sicherstellung korrekter Informationen
- 7.5 Antrag des Verwerterbetriebes
- 7.6 Aufnahmeverfahren

# Verwerterdatenbank (VDB) des LfU

## Zuständigkeit der KVB nach § 4 AbfZustV

*Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde für:*

- *(Nr. 3) die Zulassung von Ausnahmen vom Grundsatz der Beseitigung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen (§27 Abs. 2 KrW-/AbfG)*
- *(Nr.4) für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 40 bis 51 des KrW-/AbfG und die erforderlichen Anordnungen*
- *(Nr.4) – Unberührt bleibt die Zuständigkeit der für die nun vorgesehene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde hinsichtlich der Bestätigung der Zulässigkeit dieses Entsorgungsweges. –*
- *(Nr.8) Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan)*
- *(Nr.9) den Vollzug der auf das KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, wie z. B. die NachwV.*
- *Gem. § 27 Abs.3 NachwV werden die zur Führung der Nachweise erforderlichen Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern durch die jeweils zuständige Behörde (KVBs gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 AbfZustV) erteilt.*
- *Die KVB bedient sich des LfUs, das die Verwerternummern zentral für Bayern führt und jeweils über die KVB zuteilt.*

# Verwerterdatenbank (VDB) des LfU

## Beauftragung des LfU zur Führung der Verwerterdatenbank

- Mit Schreiben vom 05.11.1993, Az. 3B/6-4401-30516, hatte das LfU den Kreisverwaltungsbehörden (KVBs) unter anderem mitgeteilt, dass
  - *es im Auftrage des StMLU zur Unterstützung der KVBs und Verwertungsaktivitäten zentral für Bayern eine Verwerterdatenbank (VDB) aufbaue,*
  - *in die VDB Verwerterbetriebe und Transporteure mit Zwischenlagern aufgenommen werden sollen, die von den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden überprüft worden seien und*
  - *den Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Falle der Zwischenlagerfirmen die End-Verwerterfirmen bekannt sein müssen.*
- Das StMLU hatte dieses Schreiben dann mehrmals über Einzelschreiben bestätigt.

# Verwerterdatenbank (VDB) des LfU

## Angebot der Verwerterdatenbank

- Die VDB ist ein kostenloses online-Informationssystem des Freistaates Bayern insbesondere für
  - *Verwerterfirmen, die ihre Leistungen anbieten wollen,*
  - *Transporteure mit Zwischenlagern zur Vermittlung der Abfälle zur Verwertung und*
  - *Industrie- und Gewerbebetriebe, die als Abfallerzeuger nach geeigneten Verwertungsmöglichkeiten für ihre Abfälle suchen.*
- Bei der Recherche nach Verwertungsbetrieben ist es möglich, die Suche nach bestimmten Abfallarten, Tätigkeiten (gem. Zertifikat für Entsorgungsfachbetriebe) oder Regionen einzuschränken.
- In Kürze wird es möglich sein, auch nach Verwertungswegen zu suchen bzw. der Art der Verwertung für einzelne Abfallarten, in Gemeinde, Kreis oder Bezirk.
- Ferner werden interessante Verwertungsverfahren mit einer Verfahrensbeschreibung, einem Verfahrensschema und ggf. einem Foto der Verwertungsanlage ins Netz gestellt werden – Informationen, nach denen das FES seit mehreren Monaten recherchiert.

# Verwerterdatenbank (VDB) des LfU

## Sicherstellung korrekter Informationen

- Der **Verwerterbetrieb** ist für korrekte Angaben zu der in der VDB angebotenen Dienstleistung und für die Durchführung der Verwertung bzw. von Transport und Behandlung selbst verantwortlich. Er stellt über die Genehmigungsbehörde – i.d.R. die KVB – einen Antrag auf Aufnahme in die VDB auf Formularen, die er sich selber aus der Internetdatenbank des LfU herunterladen kann.
- Die **Genehmigungsbehörde** prüft entsprechend ihrer Zuständigkeit, ob
  - *die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Verwertungsanlage bzw. des Zwischenlagers mit oder ohne Behandlung vorhanden sind,*
  - *die zur Verwertung beantragten Abfälle in der geplanten oder bestehenden Verwertungsanlage bzw. dem Zwischenlager auch ordnungsgemäß behandelt werden können,*
  - *bei bü-Abfällen in Zwischenlagern die behördlich bestätigten Entsorgungsnachweise für die vorgesehene Verwertungsanlage vorliegen.*
- Das **LfU** hat keinen eigentlichen Prüfauftrag, es ist lediglich beauftragt, das online-Informationssystem „VDB“ zur Verfügung zu stellen und zu pflegen. Es prüft aber von sich aus die Plausibilität der Daten.
- In der **VDB** sind die üV- und bü-Abfallschlüssel farbig hinterlegt, so dass die „Gefährlichkeit“ der einzelnen Abfälle automatisch eingespielt wird.
- Das **LfU** teilt der Genehmigungsbehörde neben der Verwerternummer die in die VDB aufgenommenen Abfallschlüssel, die Abfallbezeichnung und die Gefährlichkeit der Abfälle mit.
- Die **Genehmigungsbehörde** prüft abschließend noch einmal den Gesamtvorgang.
- Die **Genehmigungsbehörde** teilen dem LfU ihnen bekannte Änderungen bei den Verwerterbetrieben mit.
- Das **LfU** ist beauftragt, alle zwei Jahre einen Gesamtabgleich der Daten in der VDB mit den bei den Genehmigungsbehörden vorliegenden Informationen durchzuführen.

# Verwerterdatenbank (VDB) des LfU

## Antrag des Verwerterbetriebes

- Veränderung beim **Verwerterbetrieb**
- **Verwerterbetrieb** prüft den Status der Genehmigung seiner Anlage (ggf. ist die Anlage auch nicht genehmigungspflichtig oder gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt).
- **Verwerterbetrieb** stellt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde Antrag auf Änderung der Entsorgung in seiner Verwertungsanlage.
- **KVB** prüft Anlagenzulassung, Zulässigkeit der Behandlung und ggf. ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage:
  - *bei neg. Ergebnis > Rückgabe des Antrags zur Überarbeitung*
  - *bei pos. Ergebnis > Genehmigung.*
- **Verwerterbetrieb** braucht die Verwerternummer i. R. eines Entsorgungsnachweisverfahrens oder möchte über die VDB ins Internet gestellt werden.
- **Verwerterbetrieb** beantragt die Aufnahme in die VDB über die Aufnahmeformulare des LfU in
  - [www.bayern.de/lfu/abfall](http://www.bayern.de/lfu/abfall) (allgem. Informationen) oder
  - [www.bayern.de/lfu/abfall/vdb](http://www.bayern.de/lfu/abfall/vdb).
- Versand an die Genehmigungsbehörde



# Verwerterdatenbank (VDB) des LfU

## Aufnahmeverfahren

- Veränderung beim **Verwerterbetrieb**
  - *Neuaufnahme in die VDB*
  - *Erweiterung des genehmigten Abfallschlüsselspektrums*
- **Verwerterbetrieb** beantragt die Aufnahme in die VDB über die Aufnahmeformulare des LfU in
  - [www.bayern.de/lfu/abfall](http://www.bayern.de/lfu/abfall) (allgem. Informationen) oder
  - [www.bayern.de/lfu/abfall/vdb](http://www.bayern.de/lfu/abfall/vdb).
- Versand an die Genehmigungsbehörde (i.d.R. die zuständige KVB)
- **KVB** prüft Anlagenzulassung, Zulässigkeit der Behandlung und ggf. ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage:
  - *bei neg. Ergebnis > Rückgabe an die Verwerterfirma*
  - *bei pos. Ergebnis > Weitergabe an das LfU.*
- **KVB** bittet das LfU um Aufnahme der geprüften Daten.
- **LfU** nimmt die beantragten Daten in die VDB auf und teilt der KVB Folgendes mit:
  - *ggf. Verwerternummer*
  - *Abfallschlüssel mit -bezeichnung und bü- bzw. üV-Vermerken.*
- **KVB** prüft abschließend.
- **Verwerterbetrieb** erhält die Vollzugsmeldung von der KVB.